

# LIENERT & PARTNER

Anwaltskanzlei

Lic. iur. Markus Lienert  
Rechtsanwalt

Forchstrasse 5  
Postfach 252  
CH-8032 Zürich  
Tel. 044 422 00 77  
Fax 044 422 00 90  
E-Mail: lienert@aklp.ch

## Einschreiben

Staatsanwaltschaft Bern – Mittelland  
Amtshaus  
Hodlerstrasse 7  
3011 Bern

Zürich, 28. September 2022

## STRAFANZEIGE

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt, sehr geehrte Frau Staatsanwältin

in Sachen

**Franz Stadelmann,** [REDACTED]  
und Tausende weitere, namentlich bezeichnete Anzeigerstatter (das generische Maskulinum umfasst auch alle Anzeigerstatterinnen) (Beilagen 1a-d)

**Samantha** [REDACTED]

alle zusammen **Anzeigerstatter**

alle vertreten durch  
RA lic. iur. Markus Lienert, Lienert & Partner, Forchstrasse 5, Postfach 252, 8032 Zürich

gegen

1. **Ann Lévy,** [REDACTED]
2. **Linda Nartey,** [REDACTED]
3. gegen Unbekannt bzw. weiterer Täterschaft

**Beschuldigte**

betreffend

betreffend dringendem Tatverdacht auf Anstiftung zur eventualvorsätzlichen bzw. fahrlässigen Tötung (Art. 111, 117 StGB), eventualvorsätzliche bzw. fahrlässige Körperverletzung (Art. 122, 125 StGB), Amtsmissbrauch (312 StGB) etc. unterbreiten wir Ihnen

## **S T R A F A N Z E I G E**

mit den folgenden

### **Anträgen:**

1. Es sei gegen die Beschuldigten eine Strafuntersuchung zu eröffnen.
2. Die Strafuntersuchung sei auf allfällige weitere Tatbeteiligte – ev. auch ausserhalb des Bundesamts für Gesundheit – auszudehnen.
3. Es seien die für die Sachverhaltsfeststellung erforderlichen Zwangsmassnahmen anzuordnen, Obduktionen von Verstorbenen nach der Covid-Impfung durchführen zu lassen und die der Sachverhaltsfeststellung dienlichen Dokumente, Dossiers, E-Mailschreiben, interne Notizen, Gesprächsprotokolle etc. zu beschlagnahmen sowie die Beschuldigten und allfällige weitere Tatbeteiligte einzuvernehmen.
4. Es seien die Beschuldigte und allfällige weitere Tatbeteiligte angemessen zu bestrafen.
5. Es sei den Anzeigerstattern Akteneinsicht zu gewähren.
6. Es sei von der Geschädigtenstellung und den Zivilansprüchen der Anzeigerstatter Vormerk zu nehmen.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschuldigten.

**Formelles:**

1. Legitimation

Der Rechtsvertreter der Anzeigerstatter ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmachten der Anzeigerstatter und der Geschädigten Beilage 1a-d

2. Örtliche Zuständigkeit:

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden an dem Ort zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 340 Abs. 1 StGB).

Die entsprechenden Pressemitteilungen des BAG erfolgten in Bern. Die örtliche Zuständigkeit von Bern ist somit gegeben.

3. Sachliche Zuständigkeit:

Untersuchungsbehörde bei Verbrechen und Vergehen sind die Staatsanwaltschaften (Art. 339 StGB).

Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Staatsanwaltschaft ist gegeben.

4. Untersuchungshandlungen:

Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Unterlagen (Akten, Dokumente, Notizen etc.), welche die Straftaten belegen, in den Räumen der Beschuldigten liegen bzw. bei allfälligen Mittätern zu finden sind. Auch ist damit zu rechnen, dass bei der Erhebung der Beweise Hintermänner, Geldgeber und andere Interessenvertreter, die von der aktuellen Situation profitieren, eruiert werden können.

Es ist daher angezeigt, dass sämtliche internen Unterlagen, die die angezeigte Straftat belegen, beschlagnahmt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behördenmitglieder, die Kenntnis von den vorliegenden Vergehen und Verbrechen haben, sich – in Kenntnis der in dieser Rechtschrift geschilderten Sachverhalte – in allfälligen nachfolgenden Prozessen nicht exkulpieren können.

5. Akteneinsicht:

Der/den Geschädigten ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

6. Vormerkung der Zivilansprüche der Geschädigten:

Die Anzeigerstatter beantragen, dass von ihren Zivilansprüchen Vormerk zu nehmen ist.

7. Offizialdelikt:

Bei den angezeigten Straftaten handelt es sich um Offizialdelikte, welche von der Strafuntersuchungsbehörde von Amtes wegen zu untersuchen sind, wenn sie davon Kenntnis erhält.

8. Nürnberger Kodex:

Der Nürnberger Kodex geht auf den Nürnberger Ärzteprozess nach dem 2. Weltkrieg zurück. Niemals sollten wieder Menschenexperimente stattfinden können. Aus diesem Grund wurde statuiert, dass niemals mehr unfreiwillige Menschenversuche stattfinden dürfen. Für freiwillige medizinische Menschenversuche und Experimente ist zudem unbedingt notwendig, dass diese ohne jede Beeinflussung durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder Empfehlungen (von Behörden) stattfinden. E contrario sind neuartige Impfungen, mithin mRNA-Genexperimente nur dann rechtmässig, wenn eine

entsprechende Aufklärung erfolgt und diese ohne Druck oder anderweitige, amtliche Empfehlungen erfolgt sind. Im vorliegenden Fall ist belegt, dass die Beschuldigten – trotz entsprechender Warnungen Impfungen lanciert, beworben und propagiert haben; dies wider besseres Wissen, dass die Impfungen zu massiven Schädigungen führen können. Besonders verwerflich ist, dass die «Impfempfehlung» auch an Kinder- und Jugendliche gegangen ist, die keinerlei Risiko hatten, schwer zu erkranken.

Personen, die gegen den Nürnberger Kodex verstossen, Täter schützen oder begünstigen, werden lebenslang persönlich für ihre Verbrechen habhaft und haftbar gemacht werden können. Insofern wird auch eine ev. Nichtanhandnahmeverfügung oder eine Einstellung eines Verfahrens nicht zur Straffreiheit der hierfür verantwortlichen Personen sorgen, sollte sich herausstellen, dass gegen den Nürnberger Kodex verstossen wurde.

9. Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen:

Die Sachverhalte bei Offizialdelikten sind von Amtes wegen abzuklären. Ein Tätigwerden der Behörden ist vorliegend zwingend gefordert.

**Materielles:**

I. Sachverhalt

1. Es liegen konkrete Hinweise vor, dass Anne Lévy, Leiterin des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Linda Nartey, Leiterin der Abteilung Prävention und Gesundheitsversorgung und verantwortlich für Impfempfehlungen und Bekämpfungsmassnahmen, und weitere Kadermitglieder des BAG im Rahmen ihres «öffentlich-rechtlichen Auftrags, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu gewährleisten» nicht nur nicht nachgekommen sind, sondern Menschen vorsätzlich mittels Falschinformationen zur COVID-19-Impfung gedrängt, genötigt bzw. angestiftet haben.

2. Es besteht weiter der dringende Tatverdacht, dass auch die derzeitige Übersterblichkeit von rund 3'000 Menschen im Zusammenhang mit diesem Genexperiment steht bzw. stehen kann. Allein aus diesem Grund ist eine Strafuntersuchung angezeigt (Tagesanzeiger vom 8. September 2022; «Beunruhigende Übersterblichkeit»<sup>1</sup>).
3. Ein gravierendes Beispiel für eine dieser Verfehlungen und Anlass für diese Strafanzeige ist die Empfehlung zur Auffrischimpfung (Booster) für 12 bis 15-jährige Jugendliche vom 21. Januar 2022.

Die Impfempfehlung erfolgte wenige Tage nachdem das BAG nachweislich auf eine besorgniserregende Korrelation zwischen bis dahin in der Schweiz verabreichten Booster-Impfungen und unerwarteten Todesfällen seitens der Redaktion Coronagate aufmerksam gemacht wurde (vgl. E-Mailkorrespondenz vom 10., 11. und 13. Januar 2022).

BO: Empfehlung zu Auffrischimpfungen  
E-Mailkorrespondenz mit dem BAG

Beilage 3  
Beilage 4

4. Der Schriftwechsel mit dem BAG (vgl. Beilage 4) bestätigt, dass das BAG über folgende Fakten informiert war:
  - Erhöhte unerwartete Sterblichkeit in der Schweiz nach Beginn der Booster Kampagne;<sup>2</sup>
  - Erhöhte beobachtete Sterblichkeit in mehreren Europäischen Ländern im letzten Quartal 2021;<sup>3</sup>
  - Deutschland verzeichnete im Jahre 2021 die höchste Sterblichkeit seit 75 Jahren;<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesanzeiger.ch/dieses-jahr-sind-schon-3000-menschen-mehr-gestorben-als-erwartet-701883780706>

<sup>2</sup> <https://coronagate.blog/2022/01/06/die-booster-welle-ist-toedlicher-als-die-corona-welle-im-fruehjahr-2020/>

<sup>3</sup> <https://www.euromomo.eu/graphs-and-maps>

<sup>4</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Tabellen/sonderauswertung-sterbefaelle.html>

- Die FDA hatte sich nach einem Hearing vom 17. September 2021 gegen den Booster ausgesprochen;<sup>5</sup>
- Eine Analyse der Daten der 6-monats Beobachtungsstudie von Pfizer hat aufgezeigt, dass die Sterblichkeit bei den Geimpften um 40% höher war als bei der ungeimpften Kontrollgruppe.<sup>6</sup>

5. Statt die Impfungen aufgrund dieser erschreckenden Tatsachen mit sofortiger Wirkung zu stoppen, schloss das BAG – wider besseres Wissen – eine Kausalität mit unspezifischen und unreflektierten Aussagen zuerst aus. Nachdem das BAG zusätzlich mit offiziellen Daten von Pfizer konfrontiert wurde, die ein bis zu 40 % höheres Sterberisiko bei geimpften gezeigt hatten, zogen sich die Verantwortlichen des BAG mit einem Satz aus der Sicherheitsdebatte zurück und lehnen mit dem Verweisen auf Swissmedic als verantwortliche Stelle für die Sicherheit der Impfstoffe jede Verantwortung ab.
6. Trotz dieser besorgniserregenden Faktenlage hat das BAG sogar wenige Tage später die Booster-Impfungen aus nicht nachvollziehbaren Gründen in pflichtvergessener Art und Weise selbst für die 12 bis 15-Jährigen empfohlen und somit sämtliche Warnsignale ignoriert!

Dabei geht aus dem am 21. Januar 2022 veröffentlichten Dokument zur Empfehlung zu Auffrischimpfungen gegen COVID-19 hervor, dass das BAG sehr wohl eine ausführliche wissenschaftliche Beurteilung zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe vornimmt. Das von Pfizer selbst beobachtete Sterberisiko wurde im Dokument des BAG jedoch in sträflicher Weise nicht erwähnt.

7. Im besagten Schreiben vom 21. Januar 2022 empfiehlt das BAG Jugendlichen von 12 bis 15 Jahren eine Auffrischimpfung, wenn diese ihren Schutz vor einer milden Erkrankung erhöhen und das Übertragungsrisiko für enge Kontakte minimieren wollen. Diese Empfehlung ist aus folgenden vier Gründen verantwortungslos und

---

<sup>5</sup> <https://newsrescue.com/watch-bombshell-testimony-at-fda-vaccine-hearing-injections-killing-more-than-saving-driving-variants-re-all-cause-mortality/>

<sup>6</sup> <https://www.canadiancovidcarealliance.org/wp-content/uploads/2021/12/The-COVID-19-Inoculations-More-Harm-Than-Good-REV-Dec-16-2021.pdf>

dient nicht der Gesundheit der Bevölkerung, sondern schadet dieser sogar, ist infolgedessen strafrechtlich relevant:

- Der hypothetische Schutz vor einer milden Erkrankung bei 12 bis 15-Jährigen steht den bekannten und noch unbekanntem Risiken der Impfstoffe gegenüber. Zudem ist bekannt, dass dieser Schutz nur von kurzer Dauer ist und die gesundheitlichen Risiken mit jeder erneuten Auffrischimpfung steigen, wie dies anhand des Risikos von Myokarditis vom BAG in dem Dokument vom 21. Januar selbst ausgeführt wird.
  - Es ist mittlerweile mehrfach belegt, dass die Impfung das Übertragungsrisiko nicht reduziert. Ein internationaler Vergleich der Fallzahlen und der Impfraten deutet sogar auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko von Geimpften und Geboosterten hin. Diese These wird auch von vielen Ausbrüchen in Pflegeeinrichtungen unmittelbar nach Impfkationen und von der sehr hohen Virenlast bei Geimpften gestützt.
  - Somit wird mit dieser Empfehlung keines der formulierten Ziele der Impfstrategie erreicht, die Gesundheit der 12 bis 15-Jährigen aber erheblich gefährdet.
  - Das BAG stützt sich bei seinen Empfehlungen zu Auffrischimpfungen einerseits auf eine hohe Anzahl von wissenschaftlich nicht verifizierten Studien (22-mal wird auf Vorveröffentlichungen von Studien verwiesen), erwähnt andererseits jedoch wichtige Studien, wie zum Beispiel die 6-monats Daten der Pfizer Phase III Beobachtungsstudie vom September 2021, auf die das BAG kurz zuvor nochmals aufmerksam gemacht wurde, nicht. Die vom BAG selbst festgestellten fehlenden Studien zur Sicherheit und Langzeitwirkung hätten gemäss dem Vorsichtsprinzip jedoch bereits ausgereicht, um die bekannten und unbekanntem Risiken höher einzustufen, als der wissenschaftlich umstrittene und kurzfristige Schutz vor einer milden Erkrankung.
8. Ein konkretes Beispiel für weitere Impfempfehlungen des BAG, die zum Zeitpunkt der Impfempfehlung nachweislich nicht den wissenschaftlichen Fakten entsprach,

ist der Fall «Samantha [REDACTED] die hier als Anzeigeerstatterin auftritt. Die Klägerin, die seit der Impfung mit erheblichen körperlichen Einschränkungen zu kämpfen hat, wurde nachweislich von ihrem Unternehmen zur Impfung gedrängt, welche wiederum den Empfehlungen des BAG folgte. Das BAG hatte ab dem Impfstart vom 4. Januar 2021 auf ihrer Webseite mit einer eher als Aufforderung als Empfehlung zu verstehenden Formulierung "Wer soll sich impfen lassen?" auch Gesundheits- und Betreuungspersonal ab 16 Jahren aufgeführt. Möglicherweise strafrechtlich relevant dabei ist, dass das BAG, wie es in dieser Mitteilung selbst schreibt, keine Belege hatte und bis heute hat, dass die Impfung vor Ansteckung schützt. Da das BAG mit dem beratenden Gremium EKIF die Empfehlungen für verschiedene Zielgruppen ausarbeitet, ist es zwingend, dass man auch die Zulassungsstudien kennt. Daraus geht hervor, dass zu keinem Zeitpunkt geprüft wurde, ob die "Impfstoffe" eine Ansteckung verhindern. Zudem wurde durch die schnelle Entwicklung und Zulassung dieser "Impfstoffe" Sicherheitsstandards massiv verletzt. Zum Beispiel wurden keine Genotoxizitätsstudien für die neuartigen "Impfstoffe" durchgeführt. Somit hat das BAG trotz fehlendem Nachweis eines Nutzens, insbesondere aber nicht ausschliesslich für Jugendliche, und den noch unbekanntem Risiken eine Impfeempfehlung ausgesprochen und sogar mit massiven Kampagnen Druck auf Bevölkerung und Unternehmen ausgeübt.

9. Auch die Empfehlung des BAG vom 5. Juli 2022 zu einer sofortigen weiteren Auffrischimpfung bei über 80-Jährigen war angesichts der Faktenlage zu diesem Zeitpunkt irreführend. Diese Empfehlung wurde trotz der unter Punkt 3 aufgeführten Fakten und der Tatsache, dass seit Beginn der ersten Booster Kampagne im November 2021 die Todesfälle bei den über 65-Jährigen in der Schweiz kontinuierlich über den Erwartungen liegen und mittlerweile gemäss BFS vom 13.9.2022 5745 unerwarteten Todesfällen ausweisen, ausgesprochen.

Zum Vergleich wurde im Jahre 2014 ein Impfstoff von Novartis aufgrund eines vermuteten Zusammenhangs mit zwei Todesfällen von der italienischen Gesundheitsbehörde sistiert. Bis heute wurden die COVID-19 Impfstoffe trotz vielfach auftretender Korrelationen zwischen Todesfällen und verabreichten Impfdosen jedoch nicht sistiert und werden weiterhin empfohlen, obwohl eine andere Ursache als die

Impfstoffe für die vielen unerwarteten Todesfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

10. Am 9. September 2022 wurden in der Corona-Medienkonferenz vom BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen EKIF die neu erarbeiteten Empfehlungen, die ab 10. Oktober gelten, kommuniziert. Darin empfiehlt das BAG zum Beispiel Schwangeren eine Auffrischimpfung. Die in den USA aufgrund eines Gerichtsentscheidendes von der Zulassungsbehörde FDA nun laufend veröffentlichten Dokumente der Pfizer Zulassungsstudien haben Anfang Juni aufgedeckt, dass sowohl Pfizer als auch die FDA über die enormen Risiken für Schwangere informiert waren. Von denjenigen Frauen, die während der Zulassungsstudien schwanger wurden und bei denen Pfizer Aufzeichnungen über den Verlauf der Schwangerschaft vorweisen konnte, hatten die meisten schwangeren Frauen ihr Kind verloren. Auch bei dem Impfstoff von Moderna kann der Hersteller ein Risiko für Schwangere nicht ausschliessen. In den Fachinformationen zum ursprünglichen Impfstoff wie auch dem neu zugelassenen bivalenten Impfstoff schreibt Moderna:<sup>7</sup> « Es wurden keine adäquaten und gut kontrollierten Studien zur Anwendung von Spikevax bei schwangeren Frauen durchgeführt. Die verfügbaren Daten zur Anwendung von Spikevax bei Schwangeren, sind nicht ausreichend, um über die mit dem Impfstoff verbundenen Risiken während der Schwangerschaft zu informieren». Die Tatsache, dass das BAG bis heute weder ihre Impfeempfehlung für Schwangere von ihrer Webseite genommen oder zumindest eine Warnung ausgesprochen hat und nun sogar noch eine erneute Booster Empfehlung für Schwangere ausspricht, entspricht in Anbetracht der zunehmenden Warnsignale einer fahrlässigen Gefährdung des ungeborenen Lebens.
11. Der Präsident der EKIF Christoph Berger, hat während der Medienkonferenz vom 9. September 2022 mehrere widersprüchliche Aussagen gemacht:
  - Dem Gesundheits- und Betreuungspersonal von besonders gefährdeten Personen empfiehlt er die Auffrischimpfung, obwohl er kurz zuvor festhält, dass die Virusübertragung mit der Auffrischimpfung kaum zu beeinflussen ist.

---

<sup>7</sup> <https://www.swissmedicinfo.ch/>

- Jugendlichen unter 16 Jahre und Kindern empfiehlt er keine Auffrischimpfung, da das Risiko einer schweren Erkrankung für diese Bevölkerungsgruppe sehr gering ist. Berger gibt somit zu, dass die Booster Empfehlung für 12 bis 15-jährige vom Januar 2021 unnötig war.
- Allen anderen Geimpften, die nicht vorerkrankt und unter 65 Jahre sind, wird eine Auffrischimpfung mit der tiefsten Stufe empfohlen um eine milde Erkrankung zu vermeiden. Laut Heilmittelgesetz (HMG) Art. 9a dürfen nur Arzneimittel befristet zugelassen werden, die für Krankheiten eingesetzt werden, die lebensbedrohend oder invalidisierend sind, wenn dies mit dem Schutz der Bevölkerung vereinbar ist und wenn vom besagten Arzneimittel ein grosser Nutzen erwartet wird. Da im Besonderen für Gesunde dieser Nutzen nicht gegeben ist und durch den fehlenden Schutz vor Übertragung auch kein Gesamtnutzen für die Bevölkerung vorgebracht werden kann, ist zu prüfen, ob die Empfehlung eines nur befristet zugelassenen Impfstoffes gesetzeswidrig ist.
- Abschliessend empfiehlt Berger allen Ungeimpften, auch den unter 16-jährigen die nach seinen eigenen Angaben nur einem geringen Risiko ausgesetzt sind, sich impfen zu lassen, obwohl gemäss BAG bereits 98 Prozent der Bevölkerung über Antikörper verfügen.

Herr Berger hat die die Impfeempfehlungen klar als Empfehlung der EKIF deklariert.<sup>8</sup> Es ist im Rahmen der Ermittlungen zu klären, inwiefern die EKIF als beratende Mandatsnehmerin des BAG überhaupt befugt ist, ihre Impfeempfehlungen direkt der Öffentlichkeit zu kommunizieren und inwiefern die EKIF und ihr Präsident für dadurch angerichtete Schäden zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Die aktuelle Impfkampagne mit den mRNA-Impfstoffen kommt einem medizinischen Experiment gleich, das dem Nürnberger Kodex unterliegt. Die klinischen Phase-3-Studien für die befristet zugelassenen und experimentellen Impfstoffe laufen immer noch. Die Kontrollgruppen wurden während der Phase-3-Studien durch Impfung dieser Gruppen im Jahre 2021 aufgelöst. Somit können die Phase-3-Studien nicht abgeschlossen werden, was eine reguläre Zulassung verunmöglicht und

---

<sup>8</sup> <https://youtu.be/iiY6NkAE05w?t=1069>

faktisch einem Abbruch der Phase-3-Studien gleichkommt. Die aktuelle Verabreichung der mRNA-«Impfstoffe» kommt somit einem nicht standardisierten medizinischen Experiment gleich. Der Nürnberger Kodex, der als Reaktion der unmenschlichen medizinischen Experimente unter dem Nationalsozialismus als neue ethische Richtlinie definiert wurde, hält dazu fest: «5. *Kein Versuch darf durchgeführt werden, wenn von vornherein mit Fug angenommen werden kann, dass es zum Tod oder einem dauernden Schaden führen wird, höchstens jene Versuche ausgenommen, bei welchen der Versuchsleiter gleichzeitig als Versuchsperson dient*». Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, inwiefern das BAG selbst gegen diesen Kodex verstösst und andere dazu anstiftet.

13. Ferner wird im Nürnberger Kodex festgehalten: «*Die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson ist unbedingt erforderlich. Das heisst, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, **unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges**, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können*». Unter diesem Punkt ist festzustellen, inwiefern das BAG selbst gegen Teile dieses Grundsatzes verstossen hat oder andere dazu angestiftet hat. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch festzustellen, inwiefern das BAG durch die Aussage «*Jugendliche ab 12 Jahren haben grundsätzlich Anspruch, sich eigenständig für eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zu entscheiden, sofern sie als urteilsfähig und informiert gelten*» Ärzte, Gesundheitspersonal, Eltern und Jugendliche dazu angestiftet hat, durch diese irreführende Aussage gegen Schweizer Recht und den Nürnberger Kodex zu verstossen. Gemäss Schweizer Recht ist für eine Teilnahme von Minderjährigen an medizinischen Experimenten immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aufgrund des Fehlverhaltens des BAG sind unzählige Menschen, insbesondere auch Jugendliche, Kinder und sogar das ungeborene Leben zu Schaden gekommen oder gar verstorben. Die verantwortlichen Personen des BAG, allen voran Anne Lévy, die im belegbaren Fall trotz Kenntnis der Sterblichkeitszahlen und den

Gefährdungshinweisen der Impferstellerfirma Pfizer die Impfeempfehlungen als Direktorin zu verantworten hat, hat wissentlich und willentlich, zumindest jedoch eventualvorsätzlich Todesfälle und Körperverletzungen in Kauf genommen. Es gilt daher eine strafrechtliche Untersuchung durchzuführen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist zu prüfen, inwiefern zum Zeitpunkt der jeweiligen Impfeempfehlungen wissenschaftliche und statistische Daten, welche auf Risiken hinweisen, ignoriert wurden.

14. Aufgrund des Fehlverhaltens des BAG sind unzählige Menschen, insbesondere auch Jugendliche zu Schaden gekommen, sind gesundheitlich geschädigt oder gar verstorben. Die verantwortlichen Personen des BAG, allen voran gegen Anne Lévy und ihr Beraterstab die in Kenntnis der Sterblichkeitszahlen und trotz den Gefährdungshinweisen der Impferstellerfirma Pfizer Impfeempfehlungen aussprachen, haben wissentlich und willentlich, zumindest jedoch eventualvorsätzlich Todesfälle und Körperverletzungen in Kauf genommen. Es gilt daher eine strafrechtliche Untersuchung durchzuführen.
  
15. Einen massiven «Impfschaden» erlitt Samantha [REDACTED] ist zurzeit Lehrtochter, FABE, im 2. Lehrjahr. Die Lehre verlief problemlos. Sie war bis zur ersten Impfung eine gesunde junge Frau mit viel Energie und Kraft. Sie war sportlich aktiv und spielte «Eishockey». Am 27.01.2021 erfolgte die erste Covid-Impfung. Am folgenden Tag Auftreten von Fieber, Kopfschmerzen, welche eine Woche lang anhielten. Dann verschwanden die Symptome. Am 03.03.2021 wurde die 2. Impfung verabreicht. In der Folge traten starke Kopfschmerzen, Fieber über 39 °C, Gliederschmerzen in Armen und Beinen und extreme Müdigkeit sowie Appetitlosigkeit auf. Anlässlich einer Visite bei Dr.med. [REDACTED] wurde eine Tonsillitis diagnostiziert, welche mit Dafalgan und Entzündungshemmer behandelt wurde. Daraufhin erfolgte eine Besserung der Gliederschmerzen, die massiven Kopfschmerzen blieben jedoch. In der Folge traten dyskinesie Symptome mit unkontrollierbaren Zuckungen des Kopfes, der Augen, Arme und auch der Beine auf. Die Symptome waren für die Patientin nicht beherrschbar oder beeinflussbar.

Samantha [REDACTED] leidet zurzeit primär unter folgenden Symptomen:

- starke Kopfschmerzen
- extreme Müdigkeit und Abgeschlagenheit
- Energieverlust
- eingeschränkte Reflexe, Koordination und Reaktion beim Sport
- stark eingeschränkte sportliche Tätigkeit (Eishockey)
- Konzentrationsschwäche
- täglich wiederkehrende Blackouts

Die Beschwerden von Samantha [REDACTED] traten direkt nach der Pfizer BioNTech, Comirnaty (BNT162b2) Covid Impfung auf. Der kausale Zusammenhang zwischen der mRNA-Impfung und den nun bestehenden Beschwerden ist offensichtlich.

BO: Befragung von Samantha [REDACTED]

Befragung Dr. med. [REDACTED]  
[REDACTED]

## II. Rechtliches

Wer jemanden vorsätzlich (oder eventualvorsätzlich) zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Als Mittel kommt jedes motivierende Tun in Frage (BGer 6B\_17/2016 E. 2.4.2, ZR 57 [1958] Nr. 113, ZR 76 [1977] Nr.35). Zwischen motivierendem Verhalten und Tatentschluss muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen (BGE 74 IV 49, 144 IV 270).

Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 116 IV 3, BGer 6B\_993/2017 E. 5.2).

Es ist aktenkundig, dass die Beschuldigten «Impfempfehlungen» zu einem Zeitpunkt abgegeben haben, in welchem selbst seitens des Impfstoffherstellers Pfizer Warnungen vorlagen und auch die FDA vor Schädigungen warnte. Die Beschuldigten haben es mit ihrer Impfempfehlung zumindest in Kauf genommen, dass sich Menschen dem mRNA-Genexperiment unterzogen und in der Folge an Leib und Leben geschädigt wurden.

1. Eventualvorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB):

Eine eventualvorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) liegt vor, wenn der Täter den Tod eines anderen Menschen verursacht oder in Kauf nimmt.

2. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB):

Eine fahrlässige Tötung im Sinne von Art. 117 StGB begeht, wer den Tod eines Menschen verursacht und hierbei eine Sorgfaltspflichtverletzung, die Voraussehbarkeit des Erfolgs bzw. das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Tod der geschädigten Person und die Vermeidbarkeit des Todesesintrittes bei pflichtgemäsem Verhalten.

Die Tötung ist die Folge einer Sorgfaltspflichtverletzung (Art. 12 Abs. 3 StGB). Für den Täter war es voraussehbar, dass sein pflichtwidrig-unsorgfältiges Verhalten zu einer Kette von Ereignissen (Kausalverlauf) führen könnte, die ihren Abschluss im Tod eines Menschen findet. Dies bedeutet, dass sowohl der Erfolg und der Kausalverlauf in groben Zügen voraussehbar waren. Hätte der Täter pflichtgemäss gehandelt, so wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zum Eintritt des Todes gekommen. Es wird somit die Vermeidbarkeit des Erfolges mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt.

3. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

Als schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB gelten diejenigen Eingriffe in die körperliche Integrität, welche eine schwere Schädigung am Körper oder an der Gesundheit darstellen.

4. Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB):

Als fahrlässige Körperverletzung gilt die Zufügung einer Schädigung am Körper oder an der Gesundheit, wobei die Folge des Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen wird. Als fahrlässige Körperverletzung gilt die Zufügung einer Schädigung am Körper oder an der Gesundheit, wobei die Folge des Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen wird.

Indem die Beschuldigen Impfempfehlungen zu einem Zeitpunkt abgaben, als sowohl Pfizer als auch die FDA auf enorme Risiken aufmerksam gemacht haben, haben die Beschuldigten im Wissen um die Gefährlichkeit der mRNA Impfstoffe zur Impfung aufgerufen. Ein solches Verhalten ist tatbestandsmässig und stellt eine Anstiftung zur Körperverletzung oder gar zur Tötung dar.

5. Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB):

Gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden.

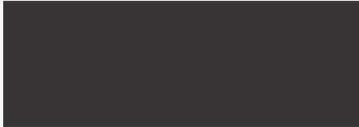
Seine Amtsgewalt missbraucht etwa derjenige, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch liegt ausserdem vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig gewesen ist, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (BGE 127 IV 209 E. 1b; Urteil des Bundesgerichts 6B\_831/2011 vom 14. Februar 2012 E. 1.2).

Indem die Beschuldigten im Wissen um die Schädlichkeit der mRNA-Impfstoffe  
Impfempfehlungen veröffentlichten und mit ihrem Handeln anderen einen Nachteil  
zufügten, ist zudem der Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt.

Aufgrund der oben dargelegten Tatsachen ersuchen wir Sie, eine Strafuntersuchung ge-  
gen die Beschuldigten sowie allfällige weitere Täter zu eröffnen und die erforderlichen  
weiteren Beweise sicherzustellen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen: gem. separatem Verzeichnis